

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 509

Bern, 21. Dezember 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Stucki
Gerichtsschreiberin Egli

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin **B.** _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwalt **C.** _____, Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 11, 3400 Burgdorf

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft
Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz
Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Emmental-Oberaargau vom 1. Dezember 2017 (ARR 17 90)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) sowie gegen zwei weitere Beschuldigte (D. _____ und E. _____) ein Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121). Am 1. Dezember 2017 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft für zwei Monate, das heisst bis am 1. Februar 2018, an. Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 11. Dezember 2017 Beschwerde ein und beantragte, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben und er sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 14. Dezember 2017 auf eine Stellungnahme. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 13. Dezember 2017 beantragte die Staatsanwaltschaft, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2017 wurde auf das Einreichen einer Replik verzichtet.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein besonderer Haftgrund vorliegt (Art. 221 StPO).
4.
 - 4.1 Das Zwangsmassnahmengericht verwies zur Begründung seines Entscheides vorab auf die Ausführungen im Haftantrag der Staatsanwaltschaft und führte zum Tatverdacht ergänzend aus, der dringende Tatverdacht sei mit Blick auf die Ergebnisse der Hausdurchsuchung, die Beobachtungen der Polizei sowie auch die Angaben der Mutter von E. _____ gegeben. Die Ermittlungen stünden noch ganz am Anfang. Naturgemäss sei deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht klar, in welchem Umfang und in welcher genauen personellen Zusammensetzung allfällige Drogengeschäfte stattgefunden hätten. Dies würden die weiteren Ermittlungen in den nächsten Wochen zeigen müssen.
 - 4.2 Rechtsanwältin B. _____ wendet sich für den Beschwerdeführer zunächst und insbesondere gegen den dringenden Tatverdacht. Der Beschwerdeführer habe den regelmässigen Konsum von Marihuana eingestanden. Für alle weiteren Vorwürfe betreffend Widerhandlung gegen das BetmG habe der Beschwerdeführer einerseits keine Aussagen gemacht, andererseits ergebe sich auch aus nachstehenden Gründen kein dringender Tatverdacht, der eine Festhaltung in Untersuchungshaft rechtfertige. Anlässlich der Hausdurchsuchung am Domizil des Beschwerdeführers

seien keine Gegenstände sichergestellt worden, die einen dringenden Tatverdacht begründen würden. So stütze sich die Staatsanwaltschaft bei ihren Ausführungen im Haftantrag auch auf die Ergebnisse der Hausdurchsuchung am Domizil von E._____. Weder E._____ noch D._____ hätten angegeben, dass die im Zimmer von E._____ aufgefundenen Gegenstände und Utensilien dem Beschwerdeführer zuzuordnen seien.

Die Staatsanwaltschaft stütze sich auf die Aussagen der Mutter des Beschuldigten E._____. Wobei diese aussage, dass sie selber weder je etwas Konkretes – genauer einen Handel mit Marihuana – gesehen habe, noch diesbezüglich Informationen direkt von jemandem erhalten/zugespielt bekommen habe. So sei davon auszugehen, dass sich sämtliche Aussagen auf reine Vermutungen stützen würden. Dies reiche jedoch zur Begründung eines Tatverdachtes nicht aus.

Die Aussagen von F._____ (Mutter des Mitbeschuldigten E._____) seien zudem in der Hinsicht mit Vorsicht zu geniessen, als davon auszugehen sei, dass sie ihren Sohn schützen wolle. Davon abgesehen scheine sie nicht in einem besonders guten Verhältnis zum Beschwerdeführer zu stehen.

Weiter beziehe sich die Staatsanwaltschaft auf die bisherigen polizeilichen Erkenntnisse. Dabei sei insbesondere auf den Berichtsrapport vom 5. Juli 2017 hinzuweisen. Darin werde auf verschiedene Informanten verwiesen. Polizeiliche Befragungen jener lägen den Akten jedoch nicht bei, obwohl die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft seit dem Verfassen des Berichts bis heute dafür genügend Zeit gehabt hätte. Es sei auch nicht ersichtlich, von wann diese Aussagen zeitlich stammen würden und ob sie mit den vorliegenden Untersuchungen überhaupt in Zusammenhang ständen, geschweige denn, ob es sich um verwertbare Beweismittel handle. Gemäss Informanten würden die Betäubungsmittel im Keller der Liegenschaft am G._____ (Strasse) – Domizil E._____ – gebunkert. Bei der Hausdurchsuchung seien in besagter Räumlichkeit entgegen dieser Information allerdings keine Betäubungsmittel vorgefunden worden. Dem Rapport könne ebenfalls entnommen werden, dass die Liegenschaft am G._____ (Strasse) observiert und Personen, welche dort ein- und ausgegangen seien, kontrolliert worden seien. Die Polizei habe dabei nichts «Verdächtiges» feststellen können, das auf einen Handel mit Betäubungsmittel hingewiesen hätte. Insbesondere hätten die kontrollierten Personen offenbar teilweise Betäubungsmittel auf sich gehabt, die Herkunft dieser Betäubungsmittel habe aber nicht festgestellt werden können.

Was genau dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, sei bis heute unklar. Zwar habe der Beschwerdeführer den Konsum von Marihuana bestätigt. Dies sei jedoch keinesfalls ausreichend, und schon gar nicht verhältnismässig, um eine Untersuchungshaft anzuordnen. Für Handel mit Betäubungsmittel durch den Beschwerdeführer läge weder durch die Hausdurchsuchung noch durch die Einvernahme von F._____ konkrete Anhaltspunkte vor, welche das Festhalten des Beschwerdeführers in Untersuchungshaft rechtfertigen würden.

Dem Beschwerdeführer habe bis heute nicht konkret vorgehalten werden können, was ihm vorgeworfen werde. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei diesbezüglich klar. Die beschuldigte Person müsse an der ersten Einvernahme darüber

aufgeklärt werden, was ihr vorgeworfen werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Es gehe um Betäubungsmittel und um Handel mit Betäubungsmitteln. Unklar sei aber, um welche Betäubungsmittel es gehe, was unter Handel zu verstehen sei und welche Rolle der Beschwerdeführer dabei gespielt habe.

Vielmehr mache es den Anschein, als dass die Polizeiaktion zu scheitern drohe und deshalb der Zugriff auf den Beschwerdeführer und die zwei Mitbeschuldigten erfolgt sei. Weitere Einvernahmen als jene mit der Mutter von E._____ hätten bis dato nicht stattgefunden. Solche seien offenbar zurzeit auch nicht geplant. Die Staatsanwaltschaft würde zuerst die elektronischen Geräte und die weiteren beschlagnahmten Gegenstände auswerten, bevor Befragungen durchgeführt würden. Es handle sich vorliegend entsprechend um eine «fishing expedition», welche nicht erlaubt sei. Zurzeit, also zum Zeitpunkt, in welchem über die Untersuchungshaft entschieden werden müsse, lägen keine weiteren Beweismittel gegen den Beschwerdeführer vor. Die Untersuchungshaft sei mithin nicht zulässig.

- 4.3 Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2017 vorab auf ihren Haftantrag und den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Weiter führte sie zum Tatverdacht aus, sie habe in dieser frühen Phase und insbesondere vor dem Zwangsmassnahmengericht entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht bereits die Schuld der Täterschaft, sondern bloss das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nachzuweisen. Der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde ausser Parteibehauptungen und Mutmassungen nichts vorgebracht, was geeignet sei, den angesichts der polizeilichen Erkenntnisse und der Aussagen von F._____ zweifellos erstellten, dringenden Tatverdacht zu entkräften. Die Behauptung des Beschwerdeführers, nicht zu wissen, was ihm konkret vorgeworfen werde, sei angesichts der eingereichten Beweismittel absurd. So stehe im Berichtsrapport der Kapo Bern, dass er und D._____ von Informanten belastet würden, am Domizil von E._____ diverse Betäubungsmittel, so Marihuana, Kokain und Ecstasy an Dritte verkauft zu haben. Auch in der polizeilichen Einvernahme vom 29. November 2017 sowie in derjenigen bei der Staatsanwaltschaft vom 30. November 2017 sei der Beschwerdeführer konkret nach seinen Geschäften mit Betäubungsmitteln, konkret mit Gras und weiteren Drogen, gefragt worden. Dieser konkrete Verdacht sei dann (mindestens hinsichtlich des Verkaufs von Marihuana) durch die (unterdessen auch parteiöffentlich bestätigten) Aussagen von F._____ bestätigt worden, von welchen der Beschwerdeführer ebenfalls Kenntnis gehabt habe. Dass im Rahmen der Hausdurchsuchung sowohl an seinem eigenen (1 Glas mit Marihuana) wie auch am Domizil von E._____ diverse Betäubungsmittel (u.a. diverse Behältnisse mit Marihuana, eine Dose mit weissem Pulver noch unbekannter Art sowie Utensilien zur Verarbeitung und Verpackung von Betäubungsmitteln) gefunden worden sei, sei dem Beschuldigten ebenfalls bekannt gewesen.
- 4.4 Der dringende Tatverdacht liegt vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen oder Untersuchungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten der beschuldigten Person besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft oder deren Fortsetzung ge-

geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern wird. Bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts sind keine erschöpfenden Abwägungen sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse und damit einhergehender Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen; insbesondere kann keine eingehende Aussagenanalyse oder Beweiswürdigung erfolgen. Es muss lediglich geprüft werden, ob aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Straftat vorliegen. Es genügt der Nachweis konkreter Verdachtsmomente, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B_193/2011 vom 16. Mai 2011, E. 3.4). Während zu Beginn eines Strafverfahrens eine noch wenig präzise Verdachtslage ausreicht, um Haft anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, hat sich diese mit zunehmender Verfahrensdauer zu konkretisieren. Dabei kommt es auf die Art und Intensität der vorbestehenden konkreten Verdachtsgründe an (Urteil des Bundesgerichts 1B_139/2007 vom 17. Dezember 2007 E. 4.3).

- 4.5 Sowohl das Zwangsmassnahmengerichts als auch die Staatsanwaltschaft bejahen den dringenden Tatverdacht mit Blick auf die Ergebnisse der Hausdurchsuchung (sowohl am G._____ (Strasse) als auch am Domizil des Beschwerdeführers), die Beobachtungen der Polizei sowie die Angaben der Mutter von E._____.

Die Kammer teilt diese Auffassung nicht. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, liegen nicht genügend (aktenmässig belegte!) Anhaltspunkte vor, welche eine Beteiligung des Beschwerdeführers am Betäubungsmittelhandel als wahrscheinlich erscheinen lassen.

- 4.5.1 **Zum Berichtsrapport der Polizei:** Die Staatsanwaltschaft hält in ihrem Haftantrag vom 30. November 2017 fest, der dringende Tatverdacht sei u.a. gestützt auf die polizeilichen Erkenntnisse zu bejahen. Nachdem die Polizei von Informanten Kenntnis erhalten habe, dass D._____ und der Beschwerdeführer am G._____ (Strasse) – dem Domizil von E._____ – mit Betäubungsmitteln handeln sollten, sei nach Vorermittlungen eine Observation der drei Personen angeordnet worden. Diese Observation habe ergeben, dass am Domizil von E._____ tatsächlich ein reges Kommen und Gehen geherrscht habe und die Besucher jeweils nur für kurze Zeit geblieben seien. Mehrere Personen seien in der Folge nach dem Verlassen des fraglichen Domizils kontrolliert worden und es hätten tatsächlich in allen Fällen Betäubungsmittel sichergestellt werden können, deren Herkunft allerdings keine der kontrollierten Personen habe verraten wollen. Für diese Informationen verweist die Staatsanwaltschaft auf den sich in den Akten befindlichen Berichtsrapport der Polizei vom 5. Juli 2017.

Aus diesem Berichtsrapport geht hervor, dass die Kantonspolizei Bern von der Kantonspolizei Freiburg dahingehend informiert worden sei, dass von zwei unabhängigen Personen Informationen bezüglich Betäubungsmittelhandel betreffend den Beschwerdeführer und D._____ zugetragen worden seien. Insbesondere hätten diese Informanten Angaben über Drogen, deren Mengen sowie Ablauf und Lokalität des Handels machen können (vgl. dazu S. 2 des Berichtsrapports). Die Identität dieser beiden Informanten ist indes unbekannt. Soweit ersichtlich wurden

diese weder von der Kantonspolizei Bern, noch von der Staatsanwaltschaft je ein-
vernommen. Eine Befragung der Informanten, eine Verifizierung derer Aussagen
sowie eine Konfrontation und damit auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs
des Beschwerdeführers bezüglich dieser belastenden Tatsachen ist gemäss den
Angaben der Staatsanwaltschaft auch nicht geplant. Diese Aussagen sind folglich
im Strafverfahren unverwertbar und können auch nicht für die Begründung des
dringenden Tatverdachts herbeigezogen werden. Damit entfällt dieser Hinweis auf
eine mögliche Täterschaft des Beschwerdeführers.

Entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Haftantrag kann dem Be-
richtsrapport vom 5. Juli 2017 nicht entnommen werden, dass eine Observation der
drei Beschuldigten (oder des Domizils G._____ (Strasse)?) verfügt und durch-
geführt worden ist. Aus dem Berichtsrapport geht einzig hervor, dass mittels poli-
zeilicher Überwachung festgestellt werden konnte, dass am G._____ (Strasse)
tatsächlich ein häufiges Kommen und Gehen herrschte und dass mehrere Perso-
nen das Domizil betreten und nach kurzer Zeit wieder verlassen haben. Weiter
wurde um die Verfügung einer Observation *ersucht*. Aus den Unterlagen, welche
der Kammer vorliegen, geht indes weder hervor, dass Personen nach dem Verlas-
sen des Domizils kontrolliert worden sind, noch dass dabei Betäubungsmittel si-
chergestellt werden konnten. Die eingereichten Akten scheinen diesbezüglich nicht
vollständig zu sein. Die Staatsanwaltschaft hat dem Antrag auf Anordnung der Un-
tersuchungshaft die wesentlichen Akten beizulegen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Das
Zwangsmassnahmengericht kann seinen Entscheid denn auch nur auf Akten stüt-
zen, die ihm die Staatsanwaltschaft vorgelegt hat (BSK StPO II-FORSTER, N. 5 zu
Art. 224, insbes. Fussnote 38). Folglich kann auch für den vorliegenden Entscheid
das Ergebnis der vorgenommenen Observation und damit insbesondere der Um-
stand, dass die angehaltenen Personen allesamt Drogen auf sich trugen, nicht
berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weder dem Berichtsrapport der Polizei zu
entnehmen ist noch von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht wurde, dass ein
Kommen und Gehen *des Beschwerdeführers* festgestellt werden konnte. Obwohl
die drei Beschuldigten (oder die Liegenschaft G._____? (Strasse)) observiert
worden sind, wurde offenbar nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer regel-
mässig im Haus von E._____ ein- und ausgegangen wäre. Es spricht mithin
nichts für eine Verbindung des Beschwerdeführers mit den am G._____ (Stras-
se) gefundenen Betäubungsmitteln. Ein Anhaltspunkt für eine Beteiligung des Be-
schwerdeführers am Betäubungsmittelhandel liegt mithin auch unter diesem Aspekt
nicht vor.

- 4.5.2 **Zu den Ergebniss(en) der Hausdurchsuchung(en):** Dem sich in den Akten be-
findlichen Hausdurchsuchungsprotokoll «G._____» (Strasse) vom 29. Novem-
ber 2017 ist zu entnehmen, dass im Zimmer von E._____ u.a. Marihuana, eine
Dose mit weissem Pulver sowie Utensilien zur Verarbeitung und Verpackung von
Betäubungsmitteln gefunden wurden. Auch diesbezüglich lässt sich jedoch kein
Bezug zum Beschwerdeführer herstellen. Die Gegenstände wurden im Haus von
E._____ gefunden. Soweit ersichtlich, macht dieser nicht geltend, die Ge-
genstände würden dem Beschwerdeführer gehören (zu den Aussagen der Mutter

von E. _____ vgl. nachfolgend Ziff. 4.5.3). Der Beschwerdeführer selber verweigert jegliche Aussagen zum Vorwurf des Betäubungsmittelhandels. Dass der Beschwerdeführer an der fraglichen Liegenschaft regelmässig ein- und ausgeht, konnte polizeilich – jedenfalls soweit ersichtlich – nicht festgestellt werden (vgl. Ziff. 4.5.1 hiavor). Ein dringender Tatverdacht der Beteiligung am Betäubungsmittelhandel gegenüber dem Beschwerdeführer ergibt sich einzig gestützt auf die Hausdurchsuchung am G. _____ jedenfalls nicht.

Aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft geht zudem hervor, dass offenbar auch am Domizil des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung durchgeführt und dass dabei ein Glas mit Marihuana gefunden worden ist. Die entsprechenden Unterlagen befinden sich jedoch nicht in den der Kammer vorliegenden Akten, so dass dieser Umstand für die Prüfung des dringenden Tatverdachts unerheblich ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Glas Marihuana – insbesondere angesichts des eingestanden Eigenkonsums des Beschwerdeführers – ohnehin keinen dringenden Tatverdacht des Betäubungsmittelhandels zu begründen vermöchte.

- 4.5.3 **Zu den Aussagen von F. _____ (Mutter von E. _____):** Die Staatsanwaltschaft begründete den dringenden Tatverdacht gegenüber dem Beschwerdeführer weiter mit den Aussagen von F. _____. Diese habe anlässlich ihrer Einvernahme vom 29. November 2017 die Vorwürfe bestätigt, wonach an ihrem Domizil Betäubungsmittel, konkret mindestens Marihuana, welches dem Beschwerdeführer und D. _____ gehört habe, gehandelt worden sei.

In den der Kammer vorliegenden Akten findet sich einzig ein Auszug aus der (ersten) Einvernahme mit F. _____. Dort gibt sie an, dass es ihr nicht bewusst wäre, dass es um etwas anderes als Gras gehe. Das Gras habe immer dem Beschwerdeführer oder D. _____ gehört. Sie wolle ihren Sohn nicht in Schutz nehmen. Es habe sich das eine und das andere ergeben. Er habe das Gras im Zimmer gehabt. Es habe aber immer dem Beschwerdeführer und D. _____ gehört.

Diese Aussage ist – wie die Verteidigung auf S. 4 ihrer Stellungnahme zu Recht vorbringt – mit Vorsicht zu geniessen. Soweit eine entsprechende Beurteilung aufgrund des sehr kurzen Protokollauszugs überhaupt möglich ist, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass F. _____ in erster Linie ihren Sohn schützen wollte. So ruft die Behauptung, dass sämtliches Marihuana, welches sich notabene im Zimmer ihres Sohnes befunden hat, ausschliesslich den beiden anderen Beschuldigten gehört haben soll, erhebliche Zweifel hervor. Jedenfalls lässt sich einzig gestützt auf diese isolierte Aussage kein dringender Tatverdacht gegenüber dem Beschwerdeführer begründen.

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass F. _____ zwischenzeitlich parteiöffentlich befragt worden ist. Die Staatsanwaltschaft unterliess es indes, diese Einvernahme zu den Akten zu geben, sodass allfällige dort gewonnene Erkenntnisse im Haftverfahren nicht berücksichtigt werden können.

- 4.5.4 **Zusammenfassend** ist mithin festzuhalten, dass die vorliegenden Anhaltspunkte keinen dringenden Tatverdacht der Beteiligung des Beschwerdeführers am Betäu-

bungsmittelhandel zu begründen vermögen. Lediglich zwei Indizien stellen überhaupt einen Bezug zur Person des Beschwerdeführers her; zum einen handelt es sich dabei um die Aussagen der anonymen Informanten gemäss dem Berichtsrapport der Polizei. Diese Personen wurden aber soweit ersichtlich im vorliegenden Verfahren nie befragt und deren Befragung ist auch nicht geplant. Die entsprechenden Informationen im Berichtsrapport dürfen mithin nicht berücksichtigt werden für die Frage, ob gegenüber dem Beschwerdeführer ein dringender Tatverdacht besteht. Zum anderen liegt der Auszug aus dem Einvernahmeprotokoll von F._____ vom 29. November 2017 vor, wobei diese den Beschwerdeführer beschuldigte, Eigentümer des an ihrem Domizil festgestellten Marihuanas zu sein. Diese isolierte Aussage vermag ebenfalls keinen dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer zu begründen. Eine Würdigung kann in Ermangelung weiterer Aussagen nicht vorgenommen werden; gleichzeitig liegt die Vermutung nahe, dass F._____ mit ihrer Aussage in erster Linie ihren Sohn schützen wollte.

Weitere Anhaltspunkte, welche den Beschwerdeführer mit den am Domizil G._____ gefundenen Betäubungsmitteln in Zusammenhang bringen würden, liegen keine vor. Insbesondere konnte polizeilich offenbar nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer selber regelmässig am fraglichen Domizil ein- und ausgeht. Auch die anlässlich der Hausdurchsuchung festgestellten Effekten lassen keinen Schluss auf eine Beteiligung des Beschwerdeführers zu.

Aufgrund der vorliegenden Anhaltspunkte ist der Beschwerdeführer nicht dringend verdächtig, Betäubungsmittelhandel betrieben zu haben. Die Voraussetzung von Art. 221 Abs. 1 StPO und damit die Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft ist mithin nicht erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 1. Dezember 2017 ist aufzuheben und der der Beschwerdeführer ist umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 1'000.00.

Die Entschädigung des amtlichen Anwalts des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren fällt – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a f. StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen, noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

Der Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau vom 1. Dezember 2017 wird aufgehoben. Der Beschwerdeführer wird aus der Untersuchungshaft entlassen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern.
3. Die Entschädigungen werden durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt.
4. Zu eröffnen (vorab per Fax):
 - dem Beschuldigte/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident H. _____ (mit den Akten)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 21. Dezember

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Eggli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.